Allgemeines Pag: Ebift für die Preußische Monarchie. Vom 22sten Juny 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen. 2c. 2c.

Rachdem bie Grunde, welche Uns bestimmen mußten, burch bas Page nugemeines Reglement vom 20ften Darg 1813. Die polizeiliche Aufficht auf Die Reifenden Pag. Ebitt. zu verftarfen, feit ben gludlichen Greigniffen ber folgende Jahre aufgehort bas ben, und Die gegenwartigen Berhaltniffe Unferer und ber übrigen Staaten Uns gestatten, Die in der Pag: Polizei nothwendig gewordene Strenge zu milbern, und hierbei eben fo febr auf die Freiheit des Bertebre, ale auf die Gicherbeit im Innern Unferer Monardie Rudficht zu nehmen; fo haben Wir fur alle Provingen Unferer Monarchie nachstehendes allgemeines Pag: Ebift entwerfen laffen, und publigiren baffelbe Rraft Diefes, unter Aufhebung Des Pag: Regles ments vom 20ften Marg 1813., gur forderfamften Ginführung und Befot gung.

Erfter Zitel.

Bestimmungen fur Reifen aus dem Auslande in Unfere Staaten.

S. 1. Diemanden , ohne Unterschied bes Standes, Alters, Grichlechts Geffee Ritet. ! und Glaubene, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Baffer, gu fur Reifen aus Wagen, ju Pferde, oder zu Suß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweis bem Mustanbe in unfere Staaten, fen, oder diefelben nur durchreifen will, foll anders, als auf ben Pag einer ber, in ben S. S. 3. und 4. gedachten Beborben ber Gingang in Unfere Staaten ges ftattet merben.

- S. 2. Siervon find jedoch ausgenommen:
- 1) Regierende Furften und Mitglieder ihres Saufes, fur fich und ihr Gefolge;
- 2) Unfere aus bem Muslande in Das Inland gurudfehrende Unterthanen, infoweit fie mit einem porichriftsmäßigen Musgangspaffe verfeben maren;
- 3) Die Bewohner ber an Unferen Staaten junachft grangenben auswartigen Stadte und anderen Ortichaften, infofern fie nicht weiter als in Diesfeitige Grangorter reifen, und als unverdachtig befannt find, oder fich legitimiren fonnen ; gene atter anurfte mit de entlichten ber einlungt mental en find gertrick
- 4) Sandwerter, welche mit einem nach Borichrift bes beshalb zu erlaffenben Goifts eingerichteten, unverdachtigen Wanderbuche, ober, wenn fie aus

Milaemeines Dage The für bie Breudtiche

Staaten tommen, wo feine Banderbucher eingeführt find; mit vorschriftes magigen Paffen verfeben find;

- 5) Die Schiffsmannschaft ben Gee: und Strom-Reisen, nach den Bftims mungen bes S. 5;
- 6) Diejenigen, welche zur Berfolgung von Berbrechern abgefandt, und durch gerichtliche Gertifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitis mirt find;
 - Thefrauen, welche mit ihren Mannern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter vaterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlne, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre, ihren Bormund auf der Neise begleiten, und alle diesenigen, die in des Reisens den Lohn, Brod und Gefolge sich besinden, insofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemanns, der Eltern, des Bormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bei PaßInhabern gerringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisiert sind.
 - S. 3. Bur Ertheilung bes, nach bem S. 1. erforderlichen Gingangspaffes find nur berechtigt:

 - 2) Unfer Minifterium ber auswärtigen Ungelegenheiten;
- 3) Unfer Polizei Minifterium;
 - 4) Unfere Provinzial Regierungen, und zwar nicht blos fur Die ihnen unters geordnete Proving, sondern fur den gangen Umfang Unferer Staaten;
 - 5) Unsere an auswärtigen Sofen akfreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels: Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplos matische Versonen und Couriere Unsers Hofes;
 - 6) Die Gtaats: und Provinzial-Regierunge: Behorden auswartiger Staaten;
 - 7) Die von fremden Gefandten an auswärtigen Hofen an die Unterthanen ihres Hofes zur Ruckfehr in ihr Baterland ertheilten Passe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch mussen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehorde visiert werden.
 - S. 4. Außer ben vorgedachten follen keine Paffe als gultig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Berkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fallen den einheimischen Ortse Dbrigkeiten die Ertheilung von Eingangspaffen nachgelaffen:

- Den inlandischen Landrathen und städtischen Polizei: Berwaltungen an die Bewohner des zunächst angranzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels: oder ans dere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als uns bescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hins länglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Passen nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden;
 - 2) Den Polizeibehorden Unferer Safenftadte nach weiterer Borfdrift bes S. 5.
- 3) Den Landrathen und städtischen Polizei: Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kome men, und sich als unverdächtig legitimirt haben;
- Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absehen wollen, nach einem inlandischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute;
- 5) Zur Erleichterung des Mesverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Pas der Polizeis behorde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu bes suchen und deshalb in Unsere Staaten zu reisen;
- 6) Die Granzbehörden an Frachtfahrer und Biehhandler in Gemagheit Des Goifes vom 20ften Februar 1814;
- 7) Denjenigen Auslandern, welche' einheimische Brunnen, oder Baber besus den wollen, ist der Eingang auch auf den Pag der Polizeibehorde ihres Wohnorts gestattet;
- 5. 5. Was die zur Gee und auf Stromen reisenden Personen betrifft; so bedarf
- 1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personbeschreibung enthaltende namentliche Berzeichnist derfelben dem gesehlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitains, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom Reisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizeibehörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleis bende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden;

Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, fie seinen Eigenthüs mer, oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels; oder andern Geschäften reisen, und von Schiffern verlangt, oder gebraucht worden, ist der Einsgang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Ortspolizeibehörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hasplicht, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizeibehörde des Hasens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

S. 6. Alle diejenigen, welche außer ben im S. 2. gedachten Ausnahmen aus bem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, muffen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu bessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen senn, und ohne denselben nicht über die Granze Unsers Neichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edikts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgranze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizeibehörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derzenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Borschriften zu verfahren; dagegen aber denzenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes: Bekanntschaft mit zuvers lässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimspasse zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigte Behörde vorhanz den ist, bei welcher der Reisende sich ausschrich zu legitimiren hat, zu versehen.

3 weiter Titel.

Bweiter Titel. Bestimmungen für Reifen aus Unfern Staaten ins Ausland. Bestimmungen fur Reifen aus Unfern Staaten ins Ausland.

S. 7. Riemand, ohne Unterschied zwischen Inlandern und Fremden, soll, ohne einen Ausgangspaß zu Waffer, oder zu Lande auf irgend eine Art aus Uns fern Staaten in das Ausland reifen.

S. 8. Ausgenommen von Dieser Borschrift sind nur die S. 2. angeführten Individuen und Militarpersonen, welche auf Kommando gehen, so wie alle dies jenigen, die mit vorschriftsmäßigen Passen in Unsern Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus denselben, insofern der Eingangspaß auch auf Lettere lautet, noch nicht abgelaufen und von der Polizeibehorde des inlandischen Bestimmungse oder Aufenthaltsorts zur Rückreise visit ist.

- S. 9. Bur Ertheilung eines Musgangspaffes find bis auf Die S. 10, gedachten Musnahmen, teine Orts: Polizeibehörden, fondern lediglich befugt:
- 1) Unfer Staatstanzler; beite vice , Mingang Count offinerte Chiefert one
- 2) Unfer Ministerium ber auswartigen Ungelegenheiten;
- 3) Unfer Ministerium der Polizei; and anderdopene fiells ein manifold 4) Unfere Provingial Regierungen, infofern in bem Lande, wohin ber Pag lautet, Paffe ber Provinzial Behorden zum Gingang genügen, ale wor: über die Regierungen vom Polizeiminifterium naber instruirt werden;
- 5) Die, an Unferm Soflager affreditirten fremden Gefandten, Refidenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatifche Personen, Couriere und Unterthanen ihres hofes, und muffen biefe Paffe in Unfebung ber Diplomatischen Personen und Couriere von Unferm Ministerium Der aus? wartigen Ungelegenheiten, in Unsehung ber übrigen Unterthanen aber von Unferm Polizeiministerium vifirt, und ohne diese Bifa innerhalb Unferer Staaten, als ungultig angesehen und behandelt werden;
- 6) Die in Unfern Staaten angestellten fremden Sandelsagenten und Ronfule, jedoch nur an Unterthanen ihres Sofes, und unter ber Bifa ber Polizeibehorden bes Orte, an welchem fie angestellt find, ohne welche Die Ronfulatspaffe überall nicht zu beachten find.
- S. 10. Ausnahmsweise find jedoch zur Ertheilung von Ausgangepaffen Die S. 4. Dro. 1. und 2. genannten Beborden dergeffalt befugt, daß fie unter eben Den Bestimmungen, unter welchen fie nach der angeführten Borfchrift Gingangs: paffe geben durfen, den Ginwohnern ihres refp. Rreifes und Drtes auch Mus: gangspaffe auf die bort bestimmte Beit, Entfernung und Falle ertheilen tonnen. gin einfebung ber Deifen ver Millianererfonen verbiebe es hannon
- S. 11. Außer biefen im vorigen S. angeführten Fallen, haben bie mie ber Berwaltung und Sandhabung ber Pafpolizei beauftragten Beborben und Offic gianten nicht zu gestatten, daß jemand ohne ben annoch gultigen Pag einer ber im S. 9. genannten Beborden zu Baffer ober zu Lande aus Unfern Staaten fid begiebt, fondern Diejenigen, Die Diefem entgegen handeln, anzuhalten und nach Unleitung bes S. 6. zu verfahren. ministe un anfinden normen norm

trad out homedenmured Dritteeren Toi t'e formantite red shall sid

Bestimmungen zu Reifen innerhalb Unferer Staaten. Dritter Zitel.

5. 12. Bu Reifen im Innern Unfere Reiche, foll ber Inlander eines Bestimmungen Polizeipaffes nicht bedurfen, fondern ohne benfelben frei und ungehindert reifen halb Unferer Durfen, jedoch schuldig feyn, auf Berlangen ber Polizeibehorden und berjenigen

Offigianten, welchen die Aufrechthaltung ber Sicherheitspolizei obliegt, entweder burd Die S. 13. gedachten Legitimationsfarten, ober burch Uttefte, Brieffchaften und andere Dofumente, burch Zeugniffe, ober durch fonftige glaubwurdige Mit: tel, als unverdachtig fich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle Diejenigen Unannehme lichkeiten fich felbft zuzuschreiben hat, die aus der Sandhabung ber Polizeigefege für ihn entfteben burften.mas ni merfalne enignuragene inigniranfe aminit (4

Der Inlander bedarf zu Reifen aus einer Unferer Provingen in Die andere auch bann feines Paffes, wenn er Dabei einen zwischen beiden liegenden Strich bes Auslandes berühren muß, falls Die Gefete bes Lettern den Pag nicht erfordern. and reichtigen gereichte mit bigloniniffe Berfonen, Centerten

S. 13. Bur Erleichterung ber Legitimation follen jedoch ben im Innern Unfere Staate reifenden Inlandern auf Berlangen von Unferm Polizenminifte: rium, von der Regierung ber Proving, oder von der ordentlichen Polizenobrig: feit ihres Wohnorts, entweder Paffe, oder mit bem Gignalement verfebene Le: gitimationsfarten, gegen eine Gebuhr von vier Grofden incl. bes Stempels von zwen Grofchen, auf ein Sahr ertheilt, und nach Ablauf beffelben anderweitig un: entgeldlich verlangert werden. 100 ereit menderenisene von doore golug-

S. 14. Rachstebende Inlander fend aber auch ju Reifen innerhalb Landes the Reministration of the state of the first fine.

pagpflichtig:

1) Die Bandwerksgesellen, infofern fie in weiterer Borichrift bes gu erlaffen: ben besondern Goifts anftatt der Paffe mit einem Banderbuche verseben eine fenn muffen; Benedujone eine fram ein meinen gennemenfach nog

2) Alle Diejenigen, Die mit der ordinairen Post reifen;

3) Alle Juden, Die nicht Staatsburger find.

S. 15. In Unsehung der Reisen der Militairpersonen verbleibt es ben bene bisherigen, auf eigenen Borfchriften und befondern Dienftverhaltniffen gegrundes ten Berfahren, und tonnen baber Mus; und Gingangepaffe an aftive Militair: personen gu Dienstreifen, sowohl von Unferm Rriegeminifterium, ale von ben Fommandirenden Generalen, ertheilt werden, wogegen fie gu Reifen ins Ausland in Privatangelegenheiten nach Maafigabe ber obigen Borfdriften, Paffe von ben Polizenbehorben nehmen muffen, zu Reifen im Innern bes Landes fur fie aber Die Paffe ihrer Militairvorgefesten genügen, und Die Commandanten und fommandirenden Offigiere auch zu fleinen Reifen an ber Grange, bem ihnen unter: gebenen Militair, Paffe ertheilen fonnen. Alle Militairperfonen muffen fich jes boch ben ben Granzbehörden mit ihren Paffen ausweifen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin feine Garnifon fich befindet, erforderlich ift.

Richt aktive Militairpersonen find unter ben obigen Bestimmungen biefes S. nicht begriffen, fondern ben allgemeinen Borfdriften gleich andern Ginwohnern unterworfen. Gben dies ift ber Fall in Unfebung ber fremden aktiven, ober nicht aktiven Militaire. Dan ihnen felbit, ale unvertraden bei beite ben Bullitaire.

senen nicht anderes, als auf von Striftliche Bruger der Ortevolliebeiten, ein solches Benauft

Abrit com behoorf bed Allgemeine Bestimmungen gutellag med tim rede

S. 16. Alle Gin und Ausgangepaffe, fie mogen ertheilt fein, von welcher Bierter Titet. Beborde fie wollen, muffen vifirt werben:

Mugemeine Bes ftimmungen.

- 1) Bon der erften Polizeibehorde am refp. Gin: oder Ausgange; 00
- 2) Bon ber Polizeibehorde des Orts, an weldem der Paginhaber fich langer ale vier und zwanzig Stunden aufhalt. In 8 dag al 200 auf bertan

Die in Gemagheit Des S. 14. nothwendigen Paffe gu Reifen innerhalb Lane bes, find gleichfalls von der Polizeibehorde eines jeden Orte, an welchem ber Reisende fich über vier und zwanzig Stunden aufhalt, zu vifiren. Dagegen aber wird die in frubern Gefegen angeordnete Bisirung bes Paffes in jedem Racht quartier aufgehoben. Die Paffe follen allemal unentgelolich vifirt werben.

- S. 17. Es follen alle und infonderheit Die mit der Bermaltung ober Bandhabung ber Giderheitspolizen beauftragten hohern und niebern Behorben, Die Gendarmerie, Die Gutsbefiger, Amtleute, Pofte, Forfte, Bolle, und Ufzifebes Dienten, gang vorzüglich aber Die Polizeioffigianten und Gchulgen, und überhaupt alle und jede, welche es angeht, eine befto großere Aufmerksamfeit und Aufficht in Unfebung ber Reifenden und Fremden, der Gafthofe, Berbergen, Fremden Meldungen, und überhaupt auf alle Zweige ber Gicherheitspolizen beobachten, Damit ungeachtet ber, den unbescholtenen Reifenben gugeffandenen Erleichterung ber Reife, Die offentliche und Privat Gicherheit nicht gefahrdet, und auch ben Landstreichern und Berbredjern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb Die bereits bestehenden Befege, gang befonders in Unfebning ber, ber offentlichen und Privat Gicherheit gefährlichern Rlaffen und Individuen forgfältigft beobachtet und fraftigft gehandhabt werden follen. In en anning den affalle rad co
- 5. 18. Bur Erleichterung Diefer fortwahrenden Aufficht und Rontrolle icharfen Bir insonderheit Die punktlichste Befolgung der über Die polizeiliche Mufficht auf Gafthofe und Berbergen, ber Fremden Melbungen und ber Aufents baltsfarten vorhandenen Gejete hiermit ein, und tragen Unferm Polizenminifter rium auf, in Unfehung der benden letitgedachten Gegenftande Die Polizenvermal tungen mit bestimmter Inftruftion zu verfeben; Die Aufenthaltofarten haben in

deffen nur in ben großern Stadten, und in den Sandels, fo wie in ben Fests unge Stadten fratt.

S. 19. Unsere Staats und Provinzial Behörden sollen die ben ihnen nachgesuchten Passe ben ihnen selbst, als unverdachtig hinlanglich bekannten, Perssonen nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Ortspolizeibehörde, daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegen siehe, ertheilen, ein solches Zeugniß aber mit dem vollständigen Signalement und ver Angabe des Zweckes und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen senn, und Stempel: und Gebührenfren erstheilt werden.

S. 20. Die Postamter follen ben Bermeidung nachdrucklicher Strafe, zu Reisen aus dem Anslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der SS. 2. und 8 gedachten Falle, an Niemand Extraposts oder Coustierpferde geben, oder ihn mit der gewöhnlichen Post befordern, als nachdem ders selbe den vorschriftsmäßigen, von einer, nach diesem Edikt dazu berechtigten Bes horde ausgestellten, auf diese Reise lautenden, noch nicht abgelaufenen Pas vors gezeigt hat.

S. 21. Fuhrfeute und überhaupt diejenigen, welche fowohl in den Stad, ten, als auf dem Lande, Pferde vermiethen, follen, mit Ausnahme ber SS. 2. und 8. bemerkten Falle, ben willfurlicher Strafe keinen Reisenden über die Granze Unferer Staaten, oder von den Granzortern weiter in Unfere Staaten fahren als auf die Genehmigung der Polizeibehorde des Orts.

S. 22. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Meisenden zur See, oder auf Stromen aus Unsern Staaten, oder in dieselben hinein zu brins gen, als mit Bewilligung der Polizeibehorde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er zuerst in Unsern Lande ankommt, jedoch ist diese Bewilligung zu Stromreisen innerhalb Landes nicht erforderlich.

S. 23. Go viel die Stempel und Gebühren fur Paffe betrifft, so follen:
1) die S. 4. Mr. 1. und S. 10. gedachten Jahrespaffe, so wie die Biffrung und Prolongationen der Paffe, Stempels und Gebührenfren ertheilt,

2) Für Paffe und Legitimationskarten zu inlandischen Reisen (S. 13.) an Stempel Zwei Groschen, und an Aussertigungs: Gebühren eben so viel; bagegen aber mit band bei bagegen aber

3) für Ausgangs, und Eingangspaffe an Stempel Acht Grofchen, und an Gebühren Achtzehn Groschen gezahlt werden, ben unvermögenden Pafineh; mern jedoch vollige Stempel; und Gebührenfrenheit eintreten.

5. 24. Wir übertragen Unferm Ministerium ber Polizen die Musführung

und Sandhabung Unfere gegen wartigen Goifts, fo wie bie Erlaffung ber bagu erforderlichen nabern Inftruktionen an die demfelben untergeordneten Behorden. Bir befehlen Unferen Regierungen, bem Chef ber Gened'armerie, ben Rreisbis reftoren, Landrathen, ben Polizeibehorden in ben Stadten und auf dem Lande, den Poftoffizianten, Schulgen, und überhaupt allen und jeden, welche mit ber Polizei: verwaltung beauftragt find, ober bas gegenwartige Gbitt fonft angeht, baffelbe feinem gangen Inhalt nach fofort gur Musfuhrung gu bringen und Darin gu er: halten, darnach die ihnen untergebenen Behorden, Offizianten und Ginwohner genau zu instruiren und auf die unausgesette punttliche Befolgung aller barin enthaltenen Borfdriften mit Rachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Ginrudung beffelben in die Gefetfammlung befohlen und dies Goift Allerhochft Gelbft vollzogen.

Gegeben Berlin, ben 22. Juni. 1817.

Friedrich Wilhelm.

E. Furfi v. Barbenberg. v. Rirdeifen. Grafv. Bulov. v. Chudmann. 28. Furft zu Bittgenftein. v. Bonen. v. Rlewig.

General-Instruction für die Verwaltung der Pag-Polizei in den Konigl. Preuß. Staaten.

Da bes Ronigs Majeftat bei ben veranderten außern Berhaltniffen bes General . In Staats allergnabigft geruhet haben, bas Pag: Reglement vom 20ften Mary pag: Polizei. 1813. aufzuheben und an beffen Stelle bas Pag: Goift vom 22ften v. DR. gu erlaffen, mithin auch die, mit besonderer Rudficht auf Das erftgedachte Befet unterm 20ften Marg ergangene, Pag: Instruktion nicht weiter gur Unwendung fommen fann; fo wird Lettere hiermit außer Wirkfamkeit gefett und, in Ges maßheit des S. 24. des Pag: Edifts, durch die gegenwartige General Inftrut. tion fur die, mit der Bermaltung der Pag: Polizei beauftragten, Behorden und Beamten ergangt.

Die Berichiedenheiten zwifden obgedachten beiden allerhochften Pag: Gefegen liegen von felbit gu febr vor, um einer Museinanderfegung noch gu bedurfen. Möglichste Ginfachheit und Bereinigung ber Forderungen ber offentlichen Gicher beit mit der Beforderung der Gewerbe und der Bequemlidifeit der Reifenden, ift ber Gefichtspunft, von welchem bei bem neuen Goift vorzuglich ausgegangen

